



**Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2021-2024**

**Untergliederungsanalyse
UG 22-Pensionsversicherung**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	6
3 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	8
3.1 Pensionsanpassung 2021	8
3.2 Annahmen bei der Budgeterstellung	10
3.3 Langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben.....	11
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	14
5 Auswirkungen der COVID-19-Krise	15
6 Bundesvoranschlag 2021	16
6.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	16
6.2 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	18
7 Wirkungsorientierung	19
7.1 Überblick	19
7.2 Einzelfeststellungen	20
Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	21



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2021 (BFG-E 2021) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2021-2024 (BFRG-E 2021-2024) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushalts in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2019 bis 2024)

Finanzierungshaushalt						
UG 22 in Mio. EUR	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024
Auszahlungen	9.974,4	10.684,2	12.363,0	12.798,5	13.432,8	14.251,8
davon variabel	9.974,4	10.684,2	12.363,0	12.798,5	13.432,8	14.251,8
Anteil an Gesamtauszahlungen	12,6%	10,4%	12,7%	14,0%	15,1%	15,6%
jährliche Veränderung	8,0%	7,1%	15,7%	3,5%	5,0%	6,1%
Einzahlungen	44,0	53,7	44,2	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamteinzahlungen	0,1%	0,1%	0,1%	-	-	-
jährliche Veränderung	3,7%	22,2%	-17,8%	-	-	-
Nettofinanzierungssaldo	-9.930,5	-10.630,4	-12.318,8	-	-	-

Ergebnishaushalt						
UG 22 in Mio. EUR	Erfolg 2019	BVA 2020	BVA-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024
Aufwendungen	9.646,5	11.084,2	12.363,0	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamtaufwendungen	12,0%	10,6%	12,4%	-	-	-
jährliche Veränderung	2,0%	14,9%	11,5%	-	-	-
Erträge	44,0	53,7	44,2	n.v.	n.v.	n.v.
Anteil an Gesamterträgen	0,1%	0,1%	0,1%	-	-	-
jährliche Veränderung	3,7%	22,2%	-17,8%	-	-	-
Nettoergebnis	-9.602,5	-11.030,4	-12.318,8	-	-	-

Anmerkung: Anteile an Gesamtsummen (Aus-/Einzahlungen, Aufwendungen/Erträge) entsprechen der Regierungsvorlage und werden sich durch eingebrachte Abänderungsanträge voraussichtlich noch verändern.

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021, BFRG-E 2021-2024



Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2021** (BVA-E 2021) sieht für die UG 22-Pensionsversicherung im Finanzierungshaushalt **Auszahlungen** iHv insgesamt 12,36 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2020 bedeutet dies einen Anstieg um 15,7 % bzw. 1,68 Mrd. EUR. Die Aufwendungen werden im BVA-E 2021 in gleicher Höhe veranschlagt, gegenüber dem BVA 2020 ist der Anstieg jedoch aufgrund der periodengerechten Zuordnung einer Zahlung an die PVA im Dezember 2019 mit 11,5 % jedoch geringer. Der Anstieg der Auszahlungen und Aufwendungen geht im Wesentlichen auf geringere Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie und einem steigenden Pensionsaufwand zurück. Dieser ist eine Folge der zunehmenden Pensionszugänge der geburtenstarken Jahrgänge Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre und der pensionsrelevanten Beschlüsse der Vorjahre (siehe Pkt. 3).

Seit der Budgetvorlage am 14. Oktober haben sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen infolge der stark steigenden Infektionszahlen und des dadurch erforderlichen Lockdowns erneut verschlechtert und das WIFO legte in diesem Zusammenhang am 5. November 2020 eine aktualisierte Prognose vor. Aus diesem Grund wurde im Budgetausschuss ein **Abänderungsantrag zum BFG-E 2021** eingebracht, der unter anderem eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenze für die UG 22-Pensionsversicherung um 200 Mio. EUR auf 12,56 Mrd. EUR vorsieht.

Die **Einzahlungen der Untergliederung** betreffen den Nachschwerarbeitsbeitrag. Für 2021 werden Einzahlungen iHv 44,2 Mio. EUR veranschlagt, dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem BVA 2020 um 9,5 Mio. EUR. Die Anpassung des derzeit gültigen Beitragssatzes von 3,8 % soll mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 sistiert werden.

Auf die Gebarung der UG 22-Pensionsversicherung wirken sich insbesondere die wirtschaftlichen Folgen der **COVID-19-Pandemie** negativ aus. Der konjunkturell bedingte Anstieg der Arbeitslosigkeit und der damit einhergehende Beschäftigungsrückgang dämpfen die Beitragseinnahmen und führen dadurch zu einer höheren Ausfallhaftung des Bundes. Das hohe Volumen an gestundeten Beiträgen hat zunächst keine unmittelbare Auswirkung auf den Bundeshaushalt, erst bei entsprechenden Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen würde sich der Bundesbeitrag entsprechend erhöhen. Auf die Pensionsaufwendungen hat die Krise keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Pensionen stellen während der Krise für viele Haushalte ein gesichertes Einkommen dar, wodurch der konjunkturelle Abschwung gedämpft wird.



In den Jahren bis 2024 steigt die Auszahlungsobergrenze im **BFRG-E 2021-2024** deutlich um durchschnittlich 4,9 % pro Jahr an. Der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes steigt von 12,7 % im Jahr 2021 auf 15,6 % im Jahr 2024 an. Die Dynamik erklärt sich überwiegend aus dem demografiebedingten Anstieg des Pensionsaufwands, die Beitragsentwicklung sollte sich der WIFO-Prognose zufolge wieder erholen.

In der UG 22-Pensionsversicherung werden in der Regel Auszahlungen und Aufwendungen in gleicher Höhe veranschlagt, weil in der Planung davon ausgegangen wird, dass die Zahlungen an die PV-Träger deren tatsächlichen Bedarf entsprechen. Im Vollzug kommt es aufgrund von Abrechnungsresten für Vorjahre, die im Ergebnishaushalt periodengerecht zugeordnet werden, zu Abweichungen zwischen **Ergebnis- und Finanzierungshaushalt**. Im Jahr 2019 waren die Auszahlungen um 328 Mio. EUR höher als die Aufwendungen, im laufenden Budgetvollzug sind die Aufwendungen per Ende September um 707,9 Mio. EUR höher als die Auszahlungen.

Die **Wirkungsinformation** in der UG 22-Pensionsversicherung enthält drei Wirkungsziele, die mit vier Kennzahlen gemessen werden. Gegenüber dem BVA 2020 blieb die Wirkungsinformation weitgehend unverändert. Beim Wirkungsziel 1 wurde bei der Kennzahl zum Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen, neben dem kurzfristigen auch ein mittelfristiger Zeithorizont (2030) aufgenommen. Dies ist für den Pensionsbereich zu begrüßen und sollte auch bei anderen Kennzahlen der Untergliederung angedacht werden (z.B. beim Pensionsantrittsalter). Das Wirkungsziel 2 zur Bekämpfung der Armut mittels Veränderungen bei den Ausgleichszulagen sollte an die aktuelle Gesetzeslage angepasst werden.

Die Werte in den Tabellen und Grafiken entsprechen der Regierungsvorlage und werden sich durch eingebrachte Abänderungsanträge voraussichtlich noch verändern.



2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die zur Gänze variablen Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen:

- Bundesbeitrag: Der Bund leistet an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau (BVAEB) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen der jeweiligen Anstalt ihre Erträge übersteigen (Ausfallhaftung). Zusätzlich übernimmt der Bund für bestimmte Teilversicherte eine Beitragsleistung. Bei Teilversicherungszeiten handelt es sich um Zeiten, für die der Gesetzgeber eine Beitragsleistung vorgesehen hat, obwohl keine Erwerbstätigkeit vorliegt, beispielsweise Kindererziehungszeiten oder Zeiten des Bezugs einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz.¹
- Partnerleistung: Der Bund leistet an die SVS eine Partnerleistung, die die Eigenleistung der Pflichtversicherung ergänzt, sodass sich in Summe ein einheitlicher Beitragssatz in der Pensionsversicherung iHv 22,8 % ergibt.
- Ausgleichszulagen: Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern (PVA, BVAEB und SVS) den Aufwand für Ausgleichszulagen. Die Ausgleichszulagen-Richtsätze im Jahr 2021 betragen unter Berücksichtigung der Pensionsanpassung 2021 1.000,48 EUR für Alleinstehende (Einzelrichtsatz) und 1.578,36 EUR für Ehepaare (Familienrichtsatz). Seit 1. Jänner 2020 gibt es zusätzlich einen Pensionsbonus für Personen mit mindestens 30 bzw. 40 Beitragsjahren. Durch den Pensionsbonus wird für Einzelpersonen bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren im Jahr 2021 eine Bruttomindestpension von mindestens 1.113,48 EUR monatlich gewährleistet, bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren von mindestens 1.339,99 EUR monatlich. Für Paare wird bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren bei einer Person der Lebensgemeinschaft die Pension auf 1.808,73 EUR aufgestockt.

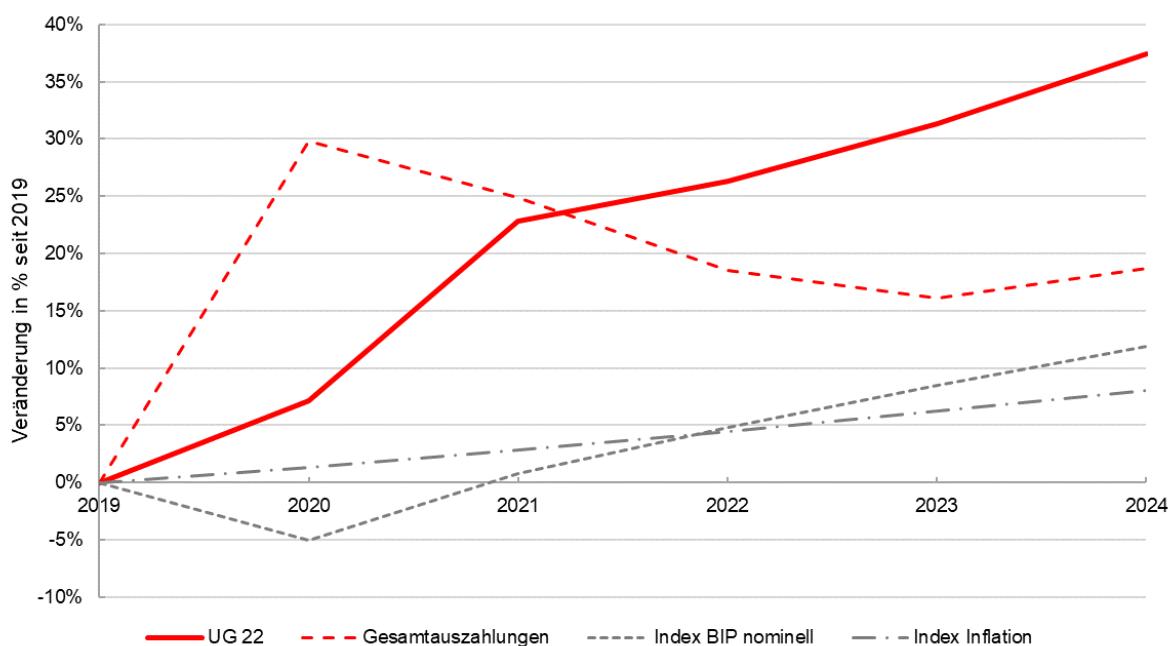
¹ Die PV-Beiträge für Zeiten des Bezugs einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz werden allerdings aus der UG 20-Arbeit bezahlt. Jene für Kindererziehungszeiten werden zu 75 % aus der UG 25-Familie und Jugend und zu 25 % aus der UG 22-Pensionsversicherung getragen.



- Leistungen nach dem Nachschwerarbeitsgesetz: Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern den Aufwand für das Sonderruhegeld, den Beitrag für die Krankenversicherung der EmpfängerInnen von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung sowie die der Gesamtauszahlungen in den Jahren 2019 bis 2024 und stellt diese der Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts und der Inflation gegenüber:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2019 bis 2024)



Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021, BFRG-E 2021-2024, Statistik Austria, WIFO

Sowohl das BIP als auch die Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung sind stark von der aktuellen Wirtschaftskrise betroffen. Die Auszahlungen der UG 22 fallen aufgrund der schwachen Einnahmenentwicklung höher aus, bei einem gleichzeitig zunächst sinkenden BIP kommt es dadurch zu einer stark divergierenden Entwicklung. Allerdings steigen die Auszahlungen der UG 22 aufgrund der mittelfristigen Dynamik beim Pensionsaufwand auch ab 2021 noch etwas stärker als das nominelle BIP. Die ausgewiesene Entwicklung der Gesamtauszahlungen des Bundes ergibt sich aus den für 2020 pauschal in der UG 45-Bundesvermögen veranschlagten Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds iHv 20 Mrd. EUR. Im Budgetvollzug werden die zu hoch veranschlagten Auszahlungen voraussichtlich deutlich unterschritten werden.



3 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung

3.1 Pensionsanpassung 2021

Seit dem Jahr 2004 orientiert sich die Pensionsanpassung grundsätzlich an der Entwicklung der Verbraucherpreise, mit dem Ziel, die Kaufkraft der Pensionen aufrecht zu halten. Die Pensionen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht. Grundlage für den Anpassungsfaktor ist der Richtwert, der aus der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, berechnet wird.² Von dem System einer regelmäßigen Pensionserhöhung um den Anpassungsfaktor wurde in der Vergangenheit wiederholt abgewichen. Im Zuge der Konsolidierungspakete ab 2011 wurden Pensionserhöhungen unterhalb des Anpassungsfaktors für die Jahre 2011, 2013 und 2014 beschlossen, wodurch ein erhebliches Konsolidierungsvolumen erzielt wurde. Bei Pensionserhöhungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 kam es hingegen insbesondere für kleinere und mittlere Pensionen zu einem Anstieg über dem Anpassungsfaktor.

Auch die **Pensionsanpassung für das Jahr 2021** sieht für die meisten Pensionen eine über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung vor. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2021 liegt grundsätzlich bei 1,015, was einer Pensionserhöhung um 1,5 % entsprechen würde. Abweichend davon ist die folgende Regelung geplant:

- Pension bis 1.000 EUR und die Ausgleichszulagenrichtsätze sollen um 3,5 % erhöht werden.
- Bei Pensionen zwischen 1.000 EUR und 1.400 EUR monatlich soll der Erhöhungssatz linear von 3,5 % auf 1,5 % absinken. Pensionen zwischen 1.400 EUR und 2.333 EUR sollen um 1,5 % erhöht werden, Pensionen darüber um einen Fixbetrag von 35 EUR pro Monat (Erhöhung <1,5 %).
- Die maßgeblichen Beträge für den Pensionsbonus mit 30 bzw. 40 Beitragsjahren sollen um 3,1 % bzw. 1,9 % erhöht werden, jener für Paare bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren bei einer Person der Lebensgemeinschaft um 1,5 %.

² Der Anpassungsfaktor ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährlich bis spätestens 30. November für das folgende Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen.



Die budgetären Kosten im Vergleich zu einer Erhöhung um den Anpassungsfaktor werden im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung im Jahr 2021 ungefähr 164 Mio. EUR und im Bereich der Sozialentschädigungsgesetze (UG 21-Soziales und Konsumentenschutz) 0,7 Mio. EUR betragen. In der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte bewirkt die Staffelung eine Einsparung im Vergleich zu einer Erhöhung aller Pensionen um den Anpassungsfaktor iHv 29 Mio. EUR. In den Folgejahren werden die Werte aufgrund von Todesfällen jeweils zurückgehen. Die gesetzlich vorgesehene Anpassung (1,5 % für alle Pensionen) würde im Jahr 2021 im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22) Kosten von rd. 681 Mio. EUR nach sich ziehen, unter Berücksichtigung der gestaffelten Pensionsanpassung betragen die Kosten demnach rd. 845 Mio. EUR

Ein Teil der direkten budgetären Kosten der Pensionserhöhung fließt in Form von höheren Abgaben (v. a. Lohnsteuer, Verbrauch- und Verkehrsteuern sowie KV-Beiträge) in den Staatshaushalt zurück, sodass die Nettokosten letztlich geringer ausfallen. Darüber hinaus wird durch die Pensionserhöhung insbesondere bei den geringen Pensionen ein Konsumimpuls gesetzt, der stabilisierend auf die Konjunktur wirkt. Allerdings steigen durch die Pensionserhöhung die Pensionsausgaben auch längerfristig an und reduzieren dadurch den budgetären Spielraum für andere Ausgaben.



3.2 Annahmen bei der Budgeterstellung

Die nachstehende Tabelle enthält das der Budgetierung zugrunde liegende Mengengerüst für die PV-Träger insgesamt, wobei die Ausgleichszulagen nicht enthalten sind:

Tabelle 2: Finanzierungen und Leistungen 2015 bis 2021

Finanzierungen	2015	2016	2017	2018	2019	Prognose	
						2020	2021
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ¹⁾	29,0 in % d. BIP 8,4%	30,3 8,5%	31,4 8,5%	33,1 8,6%	34,8 8,7%	35,2 9,3%	36,3 9,1%
Bundeszuschüsse	9,0 in % d. BIP 2,6%	8,9 2,5%	7,8 2,1%	8,4 2,2%	8,6 2,2%	10,4 2,8%	11,2 2,8%
Sonstige ²⁾	0,5 in % d. BIP 0,2%	0,6 0,2%	1,3 0,4%	0,6 0,2%	0,6 0,1%	0,5 0,1%	0,6 0,1%
Insgesamt	38,5 in % d. BIP 11,2%	39,7 11,1%	40,5 11,0%	42,1 10,9%	44,0 11,0%	46,0 12,2%	48,1 12,1%
Leistungen (Durchschnittspensionen)³⁾							
Alterspension	1.230 VÄ ggü VJ 1,9%	1.251 1,7%	1.270 1,5%	1.303 2,6%	1.343 3,0%	1.396 4,0%	1.427 2,2%
Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	1.084 VÄ ggü VJ 3,0%	1.109 2,3%	1.111 0,2%	1.132 1,8%	1.149 1,5%	1.180 2,7%	1.200 1,7%
Witwenpension	721 VÄ ggü VJ 2,5%	737 2,2%	748 1,5%	768 2,7%	790 2,8%	816 3,3%	833 2,1%
Witwerpension	334 VÄ ggü VJ 2,3%	340 1,7%	345 1,4%	354 2,6%	364 3,0%	375 3,0%	383 2,1%
Waisenpension	274 VÄ ggü VJ 2,6%	281 2,4%	286 1,9%	293 2,6%	302 3,0%	313 3,8%	320 2,3%
Pensionsleistungen der PV-Träger insgesamt⁴⁾							
Pensionsaufwand	34,7 VÄ ggü VJ 2,3%	35,5 2,3%	36,3 2,4%	37,7 3,8%	39,4 4,5%	41,8 6,0%	43,5 4,1%
Pflichtversicherte	3.789	3.856	3.941	4.042	4.116	4.046	4.102
Pensionen	2.307	2.313	2.330	2.350	2.379	2.421	2.458
Belastungsquote ⁵⁾	-	609	600	591	581	578	598
Deckungsquote ⁶⁾	in %	23,2%	22,4%	19,2%	20,0%	19,6%	22,5%
							23,4%

1) Einschließlich Ersatzzeitenfinanzierung aus Mitteln von AMS und FLAF

2) Enthält sonstige Beiträge (z. B. von Selbstversicherten und freiwillig Versicherten) und übrige Erträge der Pensionsversicherungsträger (z. B. Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen, Finanzerträge, etc.)

3) Durchschnittspension nach dem ASVG (14 mal jährlich)

4) Ohne Ausgleichszulagen, Rehabilitation, Beitrag zur Krankenversicherung der PensionistInnen, Verwaltungskosten, Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

5) Anzahl der Pensionen auf 1.000 Pflichtversicherungen

6) Bundeszuschüsse in % von Insgesamt

Quellen: BMSGPK



Für 2020 werden nunmehr Beitragseinnahmen der PV-Träger iHv 35,2 Mrd. EUR erwartet, im Vergleich zur ursprünglichen Budgetplanung im Frühjahr entspricht dies einem Rückgang um 0,6 Mrd. EUR. Im Jahr 2021 sollen die Beitragseinnahmen um rd. 1,1 Mrd. EUR auf 36,3 Mrd. EUR ansteigen. Der prozentuelle Anstieg entspricht in etwa dem vom WIFO Anfang Oktober prognostizierten Anstieg der Bruttolohntsumme. Aufgrund der in der letzten Woche vorgenommenen Revision der WIFO-Prognose dürften die erwarteten Einnahmen aus derzeitiger Sicht um ungefähr 0,3 Mrd. EUR geringer ausfallen.

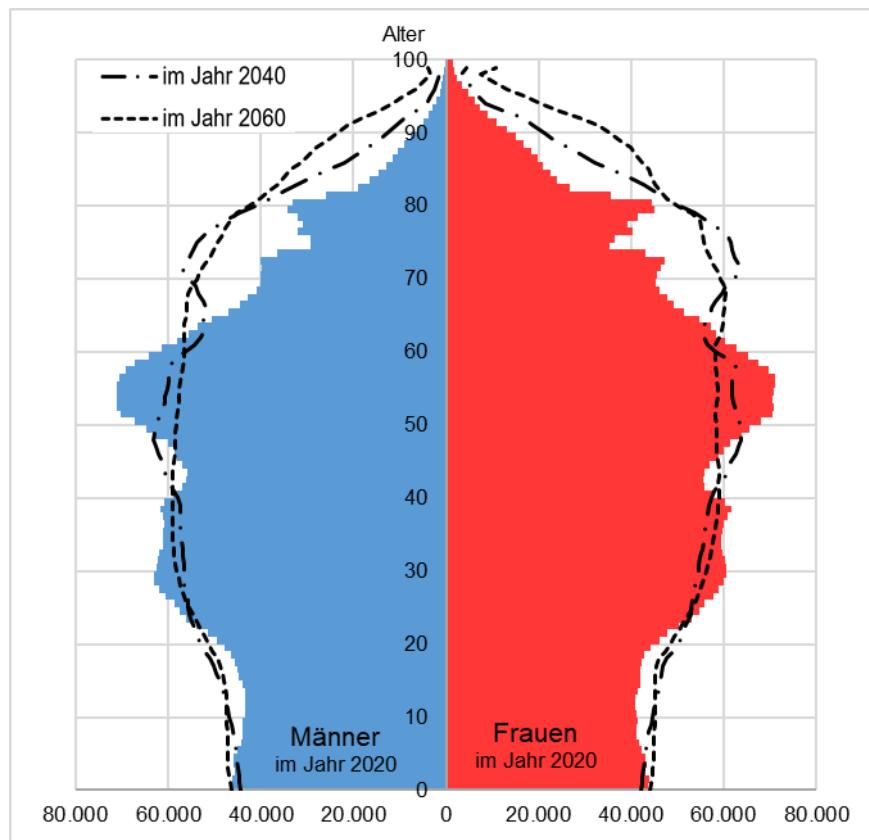
Die Tabelle enthält auch die erwartete Entwicklung der durchschnittlichen Alterspension und weiterer Pensionsarten. Für die durchschnittliche Höhe der monatlichen Alterspension wird im Jahr 2021 ein Anstieg um 2,2 % auf 1.427 EUR erwartet. Für den Pensionsaufwand wird nach einem erwarteten Zuwachs 2020 um 6,0 % für 2021 ein Anstieg um 4,1 % angenommen. Im Vergleich zum Frühjahr wird nunmehr für 2020 von einem um 0,2 Mrd. EUR höheren Pensionsaufwand ausgegangen.

Die Zahl der Pensionen steigt gegenüber 2020 um rd 38.000 an,³ die Belastungsquote (Pensionen pro tausend Pflichtversicherte) bleibt bei knapp 600 gegenüber 2020 nahezu unverändert. Die Deckungsquote (Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamteinnahmen) steigt von 22,5 % auf 23,4 % an, im Jahr 2019 lag dieser Wert vor allem aufgrund der damals guten Beschäftigungslage noch bei 19,6 %.

3.3 Langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben

Die **Bevölkerungsstruktur in Österreich** wird sich in den nächsten Jahrzehnten stark verändern. Dies ist vor allem auf eine weiterhin steigende Lebenserwartung bei gleichzeitig niedrigen Geburtenraten zurückzuführen, zudem werden die geburtenstarken Jahrgänge der 50er und 60er Jahre in den nächsten Jahren in Pension gehen. Etwas abgeschwächt wird die aus dieser Entwicklung resultierende Alterung der Gesellschaft durch die erwarteten positiven Migrationssalden. Die nachstehende Grafik zeigt die durch dieses Entwicklungen bedingte Verschiebung der österreichischen Bevölkerungsstruktur:

³ Die Zahl der PensionsbezieherInnen ist etwas niedriger, da einigen Personen mehr als eine Pension beziehen (z. B. eine zusätzliche Witwenpension).

Grafik 2: Bevölkerungspyramide 2020, 2040 und 2060

Quelle: Bevölkerungsprognose der Statistik Austria aus dem Jahr 2018

Die Auswirkung dieser demografischen Entwicklung auf die öffentlichen Finanzen wird durch den erwarteten Anstieg der Anzahl an **Erwerbspersonen** etwas abgeschwächt. Dieser resultiert aus der erwarteten, weiter steigenden Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Personen sowie aus dem positiven Wanderungssaldo.

Für die im Vorjahr vorgelegte **Langfristige Budgetprognose des BMF** hat das WIFO Projektionen zur gesamtstaatlichen Ausgaben- und Einnahmenentwicklung bis 2060 durchgeführt.⁴ Ein Fokus wird dabei auf die von der Alterung der Gesellschaft besonders betroffenen Ausgabenbereiche Pensionen, Gesundheit und Pflege gelegt. Die Projektion der Pensionsausgaben gelangt in der Hauptvariante zu den folgenden Ergebnissen:

⁴ Siehe auch die [Analyse des Budgetdienstes zur Langfristigen Budgetprognose 2019](#).

**Tabelle 3: Entwicklung der Pensionsausgaben 2015 bis 2060**

in % d. BIP	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050	2055	2060
Pensionsversicherungsträger	10,4	10,4	11,0	11,9	12,7	13,3	13,6	14,0	14,2	14,5
BeamtlInnenpensionen	3,3	3,1	2,9	2,6	2,3	1,8	1,4	1,0	0,9	0,8
Pensionsausgaben	13,6	13,5	13,9	14,5	15,0	15,1	15,0	15,0	15,1	15,2

Quelle: Langfristige Budgetprognose 2019

Die Pensionsausgaben insgesamt steigen deutlich von 13,5 % des BIP im Jahr 2020 auf 15,2 % des BIP im Jahr 2060 an. Dabei kommt es zu einer markanten Verschiebung der Ausgaben von den BeamtlInnenpensionen hin zur gesetzlichen Pensionsversicherung. Während die Ausgaben für die BeamtlInnenpensionen deutlich von 3,1 % auf 0,8 % des BIP zurückgehen, steigen die Ausgaben für die gesetzliche Pensionsversicherung von 10,4 % auf 14,5 % des BIP an. Diese Verschiebung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Beamte vermehrt durch öffentlich Bedienstete mit privatrechtlichen Dienstverträgen („Vertragsbedienstete“) ersetzt werden, die Teil der gesetzlichen Pensionsversicherung sind. Dämpfend auf die Ausgaben für die BeamtlInnenpensionen wirkt zudem die mit der Pensionsreform 2004 beschlossene Harmonisierung der BeamtlInnenpensionen für alle ab 1976 geborenen bzw. ab 2005 pragmatisierten Beamten und Beamten, wodurch deren Pensionsbezüge sinken.

Die Langfristige Budgetprognose 2019 zeigt, dass die Alterung der Gesellschaft unter der Annahme einer unveränderten Politik zu einem deutlichen Anstieg der Pensionsausgaben führen wird, obwohl in den letzten Jahren bereits einige ausgabendämpfende Reformen beschlossen wurden. Dazu zählen etwa der schrittweise Anstieg des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen ab 2024, die Ausweitung des Durchrechnungszeitraums im Zusammenhang mit der Einführung des Pensionskontos, die Harmonisierung der BeamtlInnenpensionen sowie der erschwerete Zugang zu vorzeitigen Pensionsformen.

Ein gegenläufiger Effekt, der die Ausgabendynamik verstärkt, resultiert aus der nun vorgesehenen Pensionsanpassung (siehe Pkt. 3.1) und insbesondere aus den im September 2019 beschlossenen pensionsbezogenen Maßnahmen. Dazu zählen das Pensionsanpassungsgesetz 2020, das eine über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung der Pensionen im Jahr 2020 bewirkt, die Abschaffung der Wartefrist für die erste Pensionserhöhung und die Abschaffung der Abschläge für Langzeitversicherte. Zusammen bewirken diese Maßnahmen laut WIFO im Jahr 2060 um 0,5 % des BIP höhere Pensionsausgaben. Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt eine Anfragebeantwortung des Budgetdienstes, in der die budgetären Auswirkungen der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017



und 2019 bis 2050 analysiert wurden.⁵ Laut Budgetdienst liegen die Mehrausgaben aufgrund dieser Beschlüsse im Jahr 2050 bei 0,49 % des BIP, unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsabgaben reduzieren sich die fiskalischen Kosten auf 0,36 % des BIP im Jahr 2050. Während der fiskalische Effekt der über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Pensionserhöhungen der letzten Jahre mit der Zeit abnimmt, steigen die fiskalischen Kosten für die Abschaffung der Wartefrist und der Abschläge für Langzeitversicherte im Zeitverlauf an.

4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2021 bis 2024 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2021-2024 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Maßnahmen zur Heranführung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters an das gesetzliche Pensionsantrittsalter, um die langfristige Finanzierbarkeit des Pensionssystems zu gewährleisten
- Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der ArbeitnehmerInnen
- Kampf gegen Altersarmut von Frauen

Gegenüber dem BFRG 2020-2023 hat sich der BFRG-E 2021-2024 insbesondere aufgrund der krisenbedingten Revision der mittelfristigen Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wie folgt geändert:

Tabelle 4: Vergleich BFRG-E 2021-2024 mit BFRG 2020-2023

UG 22-Pensionsversicherung <i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023	2024
BFRG 2020-2023	11.400,1	12.175,8	13.053,6	
BFRG 2021-2024	12.363,0	12.798,5	13.432,8	14.251,8
Differenz zwischen BFRG 2021-2024 und BFRG 2020-2023	962,9	622,7	379,2	-
Konjunkturpaket				
Unterstützung BSVG-Versicherte	20,0	20,0	20,0	20,0

Quellen: BFRG 2020-2023, BFRG-E 2021-2024, Strategiebericht 2021 bis 2024

⁵ Siehe [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur langfristigen fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#). Neben den hier genannten Maßnahmen umfasst diese Anfragebeantwortung auch die Pensionsanpassungsgesetze 2018 und 2019, die Einführung des Pensionsbonus, die Steuerpflicht bei der Ausgleichszulage und den Entfall der Abschläge beim Sonderruhegeld.



Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2020-2023 steigen die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2021-2024 vor allem im Jahr 2021 um 962,9 Mio. EUR an, auch für 2022 und 2023 wurden die geplanten Auszahlungen deutlich erhöht. Insbesondere 2021 ist dies eine Folge der krisenbedingten Mindereinnahmen, die im BFRG 2020-2023 noch nicht berücksichtigt waren. Unklar ist, ob nun auch die mittelfristige Entwicklung des Pensionsaufwandes anders eingeschätzt wird als noch bei der Vorlage des letzten Finanzrahmens.

Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpakets erhöhen die Auszahlungen um ungefähr 20 Mio. EUR jährlich. Dabei handelt es sich um Entlastungsmaßnahmen für Landwirtnnen im Bereich der Sozialversicherung (z. B. Entfall Solidaritätsbeitrag, Absenkung Anrechnungsprozentsatz fiktives Ausgedinge von 13 % auf 10 %), die zu Mindereinnahmen der SVS und somit zu einem höheren Bundesbeitrag führen.

5 Auswirkungen der COVID-19-Krise

Die durch die COVID-19-Krise ausgelöste Wirtschaftskrise wirkt sich dämpfend auf die Beitragseinnahmen der PV-Träger aus und führt daher zu einem steigenden Bundeszuschuss. Etwas gedämpft wird die Entwicklung durch die stark in Anspruch genommene Kurzarbeit, weil sich die Höhe der SV-Beiträge nach den Entgelten vor Inanspruchnahme der Kurzarbeit richtet. Die Phase 3 der Corona-Kurzarbeit kann derzeit bis Ende März 2021 in Anspruch genommen werden, eine Verlängerung in einer möglicherweise adaptierten Form ist wahrscheinlich.

Seit der Budgetvorlage am 14. Oktober haben sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen infolge der stark steigenden Infektionszahlen und des dadurch erforderlichen Lockdowns erneut verschlechtert. Die ursprüngliche Budgetplanung basierte auf der WIFO-Prognose vom Oktober 2020, die für die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme für 2020 einen Rückgang um 0,9 % und für 2021 ein Wachstum von 3,2 % prognostizierte. In seinem am 5. November 2020 veröffentlichten Prognoseupdate erwartet das WIFO nunmehr einen stärkeren Rückgang 2020 um insgesamt 1,0 % und ein geringeres Wachstum 2021 um 2,2 %. Aus diesem Grund wurde ein Abänderungsantrag zum BFG-E 2021 eingebracht, der unter anderem eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenze für die UG 22-Pensionsversicherung vorsieht. Die Auszahlungsobergrenze soll nun um 200 Mio. EUR auf 12,56 Mrd. EUR erhöht werden.

Die Beitrags-Stundungen haben laut Auskunft des BMSGPK zunächst keinen unmittelbaren Einfluss auf den zu leistenden Bundesbeitrag. Die Höhe des Bundesbeitrags richtet sich nach jenem Betrag, um den die Aufwendungen die Erträge des jeweiligen PV-Trägers übersteigen



(Ausfallhaftung). Durch die Stundungen erhöht sich zwar der Liquiditätsbedarf der PV-Träger, die Ertragslage bleibt davon aber zunächst unberührt (außer im Fall von Abschreibungen von Beitragsforderungen). Der steigende Liquiditätsbedarf in Folge von Beitrags-Stundungen dürfte zunächst von den PV-Trägern selbst (über Kreditaufnahmen) ausgeglichen werden.

6 Bundesvoranschlag 2021

6.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen nach Global- und Detailbudgets

Finanzierungshaushalt						
UG 22		in Mio. EUR	Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2021 -
22	Auszahlungen		2019	2020	2021	Erf 2019
22.01	Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.	9.974,4	10.684,2	12.363,0	23,9%	15,7%
22.01.01	Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel	8.927,9	9.529,7	11.239,7	25,9%	17,9%
22.01.02	Ausgleichszulagen variabel	979,0	1.076,8	1.040,2	6,3%	-3,4%
22.01.03	Nachtenschwerarbeit variabel	67,5	77,7	83,1	23,1%	6,9%
22	Einzahlungen	44,0	53,7	44,2	0,5%	-17,8%
22.01	Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.	44,0	53,7	44,2	0,5%	-17,8%
22.01.03	Nachtenschwerarbeit variabel	44,0	53,7	44,2	0,5%	-17,8%
		Nettofinanzierungssaldo	-9.930,5	-10.630,4	-12.318,8	-

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021

Der Finanzierungshaushalt der Untergliederung sieht für das Jahr 2021 Auszahlungen iHv 12,36 Mrd. EUR vor, durch einen Abänderungsantrag sollen die veranschlagten Auszahlungen um 0,2 Mrd. EUR erhöht werden. Aufgrund der nur geringen Einzahlungen iHv 44,2 Mio. EUR liegt der Nettofinanzierungsbedarf nur geringfügig unter den Auszahlungen.

Die **Einzahlungen der Untergliederung** betreffen den Nachtenschwerarbeitsbeitrag. Für 2021 werden Einzahlungen iHv 44,2 Mio. EUR veranschlagt, dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem BVA 2020 um 9,5 Mio. EUR. Der Rückgang ist auf eine sinkende Zahl an Versicherten und eine niedrigere durchschnittliche Beitragsgrundlage zurückzuführen. Der Beitragssatz für die Versicherten nach dem Nachtenschwerarbeitsgesetz ist so festzusetzen, dass der Beitrag 75 % der Ersatzleistung des Bundes für das Sonderruhegeld voraussichtlich deckt. Für das Jahr 2021 soll die Anpassung des derzeit gültigen Beitragssatzes von 3,8 % mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 sistiert werden.



GB 22.01-„Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.“

Der überwiegende Teil der für 2020 veranschlagten Auszahlungen (rd. 91 %) entfällt auf das **DB 22.01.01-„Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel“**. Gegenüber dem BVA 2020 steigen die Auszahlungen in diesem Detailbudget um 17,9 % auf 11,24 Mrd. EUR an. Der eingebrochene Abänderungsantrag erhöht die in diesem Detailbudget veranschlagten Auszahlungen um 0,2 Mrd. EUR, weil das WIFO in einer aktualisierten Prognose von einem geringeren Wachstum der Lohn- und Gehaltsumme ausgeht und dadurch der Zuschussbedarf steigt. Ursachen für den Auszahlungsanstieg sind primär die moderate Entwicklung der Beitragseinnahmen, die steigende Zahl der Pensionen sowie die Pensionsanpassungen der letzten Jahre (v. a. 2020 und 2021) bzw. weitere Pensionsbeschlüsse im September 2019 (z. B. Einführung der abschlagsfreien Pension bei 45 Beitragsjahren, Entfall der Wartefrist). Die größte Position in diesem Detailbudget ist der Bundesbeitrag an die PVA (rd. 6,68 Mrd. EUR). An die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) wird ein Bundesbeitrag von insgesamt 3,56 Mrd. EUR veranschlagt, davon entfallen 1,86 Mrd. EUR auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft (bis 2019 SVA) und 1,69 Mrd. EUR auf den Bereich der Bauern (bis 2019 SVB). An die SVS wird darüber hinaus eine Partnerleistung iHv 656,2 Mio. EUR entrichtet, davon entfallen 486,0 Mio. EUR auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Der Bundesbeitrag an die BVAEB (für den Bereich Eisenbahnen und Bergbau) soll 2021 347,7 Mio. EUR betragen.

Die Auszahlungen im **DB 22.01.02-„Ausgleichszulagen variabel“** sinken im Vergleich zum BVA 2020 um 3,4 % auf 1,04 Mrd. EUR. Davon wird mit 748,7 Mio. EUR der größte Teil an die PVA überwiesen. In der gesamten gesetzlichen Pensionsversicherung wird von einem durchschnittlichen Stand an AusgleichszulagenbezieherInnen iHv 205.450 sowie von einer durchschnittlichen Ausgleichszulage iHv 361,65 EUR (14-mal jährlich) ausgegangen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr begründet sich durch eine geringere Anzahl an AusgleichszulagenbezieherInnen sowie durch eine sinkende durchschnittliche Ausgleichszulage.

Die budgetierten Auszahlungen im **DB 22.01.03-„Nachtschwerarbeit variabel“** iHv 83,1 Mio. EUR sind um 6,9 % höher angesetzt als im BVA 2020. Der Anstieg dürfte im Zusammenhang mit dem Entfall der Abschläge beim Sonderruhegeld ab 2020 und der geplanten Sistierung bei der Erhöhung des Beitragssatzes stehen. Die Auszahlungen in diesem Detailbudget betreffen den Aufwand für das Sonderruhegeld (inkl. KV-Beiträge) und Leistungen der Gesundheitsvorsorge. Der Nachtschwerarbeitsbeitrag, der die Einzahlung in diesem Detailbudget darstellt, ist so festzusetzen, dass er die Ersatzleistung des Bundes zu 75 % deckt.



Budgetrisiken

Die Budgetrisiken der Untergliederung ergeben sich aus der derzeit von hoher Unsicherheit geprägten Wirtschaftsentwicklung, die eng an den weiteren Verlauf der Pandemie gekoppelt ist. Aus derzeitiger Sicht dürften die negativen Risiken überwiegen, da in den aktuellen Wirtschaftsprognosen von einer Erholung der Konjunktur und einem Abflauen der Pandemie in der ersten Jahreshälfte 2021 ausgegangen wird. Dies ist aus derzeitiger Sicht zwar das wahrscheinlichste Szenario, es könnten aber auch im Winter und im Frühjahr noch stärkere als in den Prognosen angenommene Einschränkungen des Wirtschaftslebens erforderlich werden. Auch die Entwicklung und rasche Bereitstellung eines wirksamen Impfstoffs ist derzeit noch nicht gesichert.

6.2 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushalts und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2021 auf:

Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 22 <i>in Mio. EUR</i>	FinHH - Ausz.			ErgHH - Aufw.			Diff. EH-FH <i>BVA-E 2021</i>	
	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020	BVA 2020	BVA-E 2021	Diff. BVA-E 2021 - BVA 2020		
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	10.684,2	12.363,0	1.678,9	15,7%	11.084,2	12.363,0	1.278,9	11,5%
Auszahlungen / Aufwand für Transfer	10.684,2	12.363,0	1.678,9	15,7%	11.084,2	12.363,0	1.278,9	11,5%
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	10.684,2	12.363,0	1.678,9	15,7%	11.084,2	12.363,0	1.278,9	11,5%
Einzahlungen / Erträge insgesamt	53,7	44,2	-9,5	-17,8%	53,7	44,2	-9,5	-17,8%
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-10.630,4	-12.318,8	-1.688,4		-11.030,4	-12.318,8	-1.288,4	

Quellen: BRA 2019, BVA 2020, BVA-E 2021

Während der Ergebnishaushalt eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen vorsieht, weist der Finanzierungshaushalt die Zahlungsflüsse der Untergliederung aus. Grundsätzlich werden in der UG 22-Pensionsversicherung die Aufwendungen und Auszahlungen in selber Höhe veranschlagt, da die Abrechnungen für das Vorjahr zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht vorliegen und für das veranschlagte Jahr davon auszugehen ist, dass die Auszahlungen dem tatsächlichen Zuschussbedarf entsprechen. Im BVA 2020 wurde von dieser Praxis abgewichen, weil mit 400 Mio. EUR ein Teil der Abrechnungsreste für das Jahr 2019 bei der Budgeterstellung im Frühjahr 2020 bereits bekannt war. Im BVA-E 2021 sind nun Aufwendungen und Auszahlungen wieder in selber Höhe veranschlagt.



7 Wirkungsorientierung

7.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern hat der Budgetdienst daher mehrere auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
<u>Wirkungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2021 inkl. Vergleich zum Vorjahr
<u>Gleichstellungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2021 aus dem Gleichstellungsbereich
<u>SDG-Landkarte</u>⁶	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ⁷
<u>COVID-19-Einfluss-Landkarte</u>	COVID-19-Einfluss auf die Wirkungsziele sowie auf die Maßnahmen mit COVID-19-Bezug

Das BMSGPK hat im BVA-E 2021 für die UG 22-Pensionsversicherung weiterhin insgesamt drei Wirkungsziele festgelegt, die mit vier Kennzahlen gemessen werden. Gegenüber dem BVA 2020 wurden dabei keine Wirkungsziele geändert, es wurde lediglich die Reihenfolge der Wirkungsziele getauscht. Auch die Kennzahlen blieben im Wesentlichen unverändert. Geringfügig adaptiert wurden die ausgewiesenen Maßnahmen (siehe unten).

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die zur Wirkungsorientierung vorgesehenen Zielsetzungen erwartet. Beschäftigte, die bereits einen Pensionsanspruch besitzen aber weiterhin am Arbeitsmarkt aktiv sind, könnten durch die Krise eventuell ihren Pensionsantritt vorziehen. Das könnte sich möglicherweise negativ auf die Zielerreichung beim durchschnittlichen Pensionsantrittsalter (Kennzahl 22.3.1) auswirken.

⁶ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

⁷ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung erstmals den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich die Indikatoren aus dem Länderbericht 2020 gegenübergestellt hat.



7.2 Einzelfeststellungen

Das **Wirkungsziel 1** betrifft die „Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben“ und ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Das Ziel ist gut gewählt und stellt eine Querschnittsmaterie mit der UG 20-Arbeit dar, da der Erwerb einer Eigenpension mit der Erwerbsbeteiligung korrespondiert. Die Kennzahl 22.1.1-„Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen“ ist gut geeignet, um die Zielerreichung zu messen. Die Istzustände sind in der Tendenz nach steigend, der Zielzustand für 2021 wurde im Vergleich zum letzten Istzustand 2019 geringfügig um 0,5 %-Punkte auf 72,5 % angehoben. Neu ist die Aufnahme eines mittelfristigen Zeithorizonts bei dieser Kennzahl, für 2030 wird ein Zielzustand von 75 % vorgesehen. Diese mittelfristige Perspektive in der Wirkungsinformation ist grundsätzlich zu begrüßen, der gewählte Zielzustand ist jedoch sehr vorsichtig gewählt. Die im BVA 2020 enthaltene Maßnahme „Umsetzung des EU-kofinanzierten Projekts TRAPEZ (Transparent Pensionszukunft)“ ist entfallen.

Mit dem **Wirkungsziel 2** wird die Bekämpfung der Armut mittels Veränderungen bei den Ausgleichszulagen angestrebt. Aufgrund des im Vorjahr eingeführten Pensionsbonus bei Vorliegen von 30 bzw. 40 Beitragsjahren ist die gewählte Formulierung nicht mehr aktuell und sollte entsprechend angepasst werden. Auch die im Wirkungsziel ausgewiesenen Werte für die Pensionshöhe bei Vorliegen von 30 bzw. 40 Beitragsjahren sind mittlerweile überholt und sollten aktualisiert werden. Darüber hinaus sollte die Aufnahme einer weiteren Kennzahl zur Anzahl der PensionsbonusbezieherInnen mit 30 Beitragsjahren angedacht werden.

Das **Wirkungsziel 3** „Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters“ stellt einen wesentlichen Handlungsbereich der UG 22-Pensionsversicherung dar. Die Zielzustände der Kennzahl 22.3.1 „Durchschnittliches Pensionsantrittsalter“ entsprechen für 2021 und 2022 mit 60,3 Jahren dem letztverfügbaren Istzustand aus dem Jahr 2019 und sind damit wenig ambitioniert gewählt, wenngleich die aktuelle schwierige Konjunkturdevelopment die Erhöhung erschwert. Auch das Regierungsprogramm 2020 – 2024 hat einen Anstieg des faktischen Pensionsantrittsalter als Ziel. Wie bei der Kennzahl 22.1.1 würde auch bei dieser Kennzahl die Aufnahme einer mittelfristigen Perspektive Sinn machen. Eine der beiden Maßnahmen wurde im Vergleich zum BVA 2020 konkretisiert, es ist nun vorgesehen, auf Basis der Berichte der Alterssicherungskommission, die für das 1. Quartal 2021 angekündigt wurden, Maßnahmen zu entwickeln.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2017 bis 2019 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende		
Neu	Umformulierung (zusätzlicher oder entfallener inhaltlicher Aspekt)	Geringfügige Umformulierung (z. B. textliche Änderung, Änderung Ist- oder Zielzustände)

Wirkungsziel 1:

Gleichstellungsziel

Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben.

Maßnahme

Information (Pensionsvorausberechnung) im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen.

Indikator

Kennzahl 22.1.1	Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen					
Berechnungsmethode	"Eigenpension beziehende Frauen 60+" in Verhältnis zur "weibliche Wohnbevölkerung 60+" (Wohnsitz Inland, keine Beamten)					
Datenquelle	Pensionsjahresstatistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger; Statistik des BMSGPK; Statistik Austria					
Messgrößenangabe	%	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	69,2	70,0	70,5	71,5	72,5	75
Istzustand	70,3	71,16	71,97			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Die Entwicklung verlief in den vergangenen Jahren stets erfolgreich.						

Wirkungsziel 2:

Zur Bekämpfung der Armut bei Pensionist/innen, Schaffung eines erhöhten Ausgleichszulagen (AZ)-Richtsatzes für Alleinstehende und Verheiratete in Form eines Sonderzuschusses (bei 40 Beitragsjahren) und Umstellung des derzeit schon bestehenden erhöhten Einzelrichtsatzes bei 30 Versicherungsjahren auf einen Sonderzuschuss. Lösung der europarechtlichen Exportpflicht (des derzeit schon bestehenden Richtsatzes von €1.000 bei 30 Beitragsjahren und bei dem noch zu schaffenden AZ-Richtsatz von €1.200 bzw. €1.500 bei 40 Beitragsjahren).

Maßnahme

Evaluierung der sozialen und finanziellen Auswirkungen, die sich durch die Einführung des Ausgleichszulagenbonus ergeben.



Indikatoren

Kennzahl 22.2.1	Einzelpersonen, die von der Neuregelung bei 40 Beitragsjahren profitieren					
Berechnungsmethode	Summe der betroffenen Personen					
Datenquelle	Pensionsjahresstatistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Zielzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Istzustand	-	-	nicht verfügbar	7.700	7.700	7.700
Zielerreichung	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar			
	Die Novelle des ASVG wurde mit BGBl. I Nr. 81 / 2019 am 31. Juli 2019 kundgemacht (Inkrafttreten der Neuregelung per 1.1. 2020). Zur Zeit stehen noch keine aussagekräftigen Daten zur Verfügung. Der Wert 2020 wird daher fortgeschrieben.					

Kennzahl 22.2.2	Ehepaare und eingetragene Partnerschaften, die von der Neuregelung bei 40 Beitragsjahren profitieren					
Berechnungsmethode	Summe der betroffenen Personen					
Datenquelle	Pensionsjahresstatistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Zielzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Istzustand	-	-	nicht verfügbar	7.500	7.500	7.500
Zielerreichung	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar			
	Die Novelle des ASVG wurde mit BGBl. I Nr. 81 / 2019 am 31. Juli 2019 kundgemacht (Inkrafttreten der Neuregelung per 1.1. 2020). Zur Zeit stehen noch keine aussagekräftigen Daten zur Verfügung. Der Wert 2020 wird daher fortgeschrieben.					

Wirkungsziel 3:

Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters.

Maßnahmen

- Information im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen.
- Entwicklung von Maßnahmen auf Basis der Berichte der Alterssicherungssicherungskommission.

Indikator

Kennzahl 22.3.1	durchschnittliches Pensionsantrittsalter					
Berechnungsmethode	"Summe der Pensionsantrittsalter der erstmaligen Neuzuerkennungen von Eigenpensionen" in Verhältnis zur "Anzahl der Neupensionist/innen"; Definition der Altersberechnung: Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Geburtsjahr					
Datenquelle	Statistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger.					
Messgrößenangabe	Jahre					
Zielzustand	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Istzustand	60	60,1	60,2	nicht verfügbar	60,3	60,3
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Das Ziel stammt aus dem Regierungsprogramm der XXV. Legislaturperiode. Das tatsächliche Pensionsantrittsalter sollte von 58,4 Jahre (2012) auf 60,1 Jahre (2018) angehoben werden. Im Jahr 2018 wurde dieser Wert mit 60,4 Jahren übererfüllt. Es zeigte sich, dass dabei kein Einnaleffekt vorlag und der angestrebte Wert auch im Jahr 2019 erzielt werden konnte. Die Annahme der künftigen Planwerte ist mit großen Unsicherheiten verbunden, da einerseits die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Arbeitsmarktentwicklung und in weiterer Folge auf das Pensionssystem, andererseits die Auswirkungen der am 19.09.2019 im Nationalrat beschlossenen Abschlagsfreiheit bei der Langzeitversichertenregelung (Vorzieh- und Aufschubeffekte beim Pensionsantritt) nicht seriös abschätzbar sind.					